



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2012, Nr. 17

14.06.2012

Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Bildungspsychologie*

Vom 14. Juni 2012

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 31 Abs. 2 Satz 2, 29 Abs. 2 Satz 6 u. Abs. 5 Satz 3, 60 Abs. 2 Nr. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) i.V.m. § 20 Abs. 4 u. 5 sowie § 3 Abs. 1 Satz 3 Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, 115), zul. geändert durch Art. 9 d. G. vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 13. Juni 2012 die folgende Zulassungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Masterstudiengang *Bildungspsychologie*. Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg bleibt unberührt.

§ 2 Studienberechtigung

- (1) Zum Studium hat Zugang, wer ein mindestens 6-semesteriges fachbezogenes Hochschulstudium entsprechend den Kriterien in § 3 Abs. 2 Nr. 3 a), b) oder c) erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Die Entscheidung über die Anerkennung der Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 1 trifft die Auswahlkommission.

§ 3 Bewerbung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studiengang ist unter Einhaltung der Anmeldefrist schriftlich an das Studierendensekretariat der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten. Die Anmeldefrist wird jeweils rechtzeitig von der Hochschule bekanntgegeben.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf;

2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
3. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden und mindestens 6-semesterigen fachbezogenen Hochschulstudiums:
 - a) in Psychologie oder
 - b) mit bildungswissenschaftlicher oder sozialwissenschaftlicher Ausrichtung, mit einem Schwerpunkt in der empirischen Erforschung des Lernens und der Bildung (z. B. Erziehungswissenschaft, Erziehung und Bildung, Frühe Bildung bzw. Pädagogik der frühen Kindheit, Kognitions-wissenschaft, Gesundheitspädagogik, Bildungssoziologie), sofern dabei im Studium 18, mindestens jedoch 12 ECTS-Punkte in empirischen Forschungsmethoden erworben wurden oder
 - c) in einem Lehramt an allgemeinbildenden Schulen, sofern dabei 18, mindestens jedoch 12 ECTS-Punkte in empirischen Forschungsmethoden im Studium oder im Rahmen einer akademischen Zusatzqualifikation erworben wurden;
4. das mit dem ersten Hochschulabschluss gemäß Nr. 3 a), b) oder c) erworbene Diploma Supplement und Transcript of Records;
5. eine schriftliche Darstellung der Motivation zur Aufnahme des Studiums;
6. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits eine Masterprüfung in dem gleichen oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat;

- Die Nachweise gemäß Nr. 2 bis 4 sind in amtlich beglaubigten Kopien beizubringen.
- (3) Liegt der gemäß Abs. 2 Nr. 3 a), b) oder c) erforderliche Nachweis über den erfolgreichen Studienabschluss bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor und ist aufgrund der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten, dass der erfolgreiche Abschluss rechtzeitig vor dem jeweiligen Semesterbeginn (1. Oktober) eines Masterstudiengangs *Bildungspsychologie* gelingt, so kann der Zulassungsantrag gemäß § 20 Abs. 5 HVVO auf die Durchschnittsnote bisher erbrachter Prüfungsleistungen gestützt werden. Die Zulassung gemäß § 8 erfolgt dann unter der Bedingung des fristgerechten Nachweises des erfolgreichen Abschlusses und der weiteren damit zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.
- (4) Kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihr bzw. ihm das Studierendensekretariat gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt, die das Auswahlverfahren durchführt. Sie besteht aus zwei sachkundigen Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss Professorin bzw. Professor sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Das Auswahlverfahren gemäß § 5 dient der Feststellung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das angestrebte Studium. Die Feststellung wird von der Auswahlkommission anhand der Kriterien gemäß § 6 getroffen.
- (3) Das Auswahlverfahren bildet die Grundlage für die Empfehlung der Auswahlkommission über die Zulassung zum Studium an das Rektorat.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang *Bildungspsychologie* wird einmal jährlich durchgeführt, sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Stu-

diengang die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.

- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (3) Die Auswahlkommission trifft für den Studiengang unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die am Auswahlverfahren teilgenommen haben, eine Auswahl gemäß den in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 jeweils eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 6 Auswahlkriterien

Für die Bildung der Rangliste im Rahmen der Auswahlverfahren ist zu berücksichtigen: die Gesamtnote für den ersten fachbezogenen Studienabschluss gemäß § 2 Abs. 1 (vgl. Anlage 1).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der erbrachten Leistung folgendermaßen bestimmt wird: für die im Abschlusszeugnis des fachbezogenen Erststudiums ausgewiesene Gesamtnote werden gemäß der Skala nach Anlage 1 maximal 30 Punkte vergeben.
- (2) Die Auswahlkommission bewertet entsprechend den Angaben bei Abs. 1.
- (3) Die Auswahlkommission vergibt die Punktzahlen im Konsens. Ist kein Konsens zu erzielen, so bewertet jedes Mitglied die Leistungen gesondert. Danach wird aus den von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel gebildet und auf die nächste ganze Zahl gerundet.
- (4) Es können maximal 30 Punkte erzielt werden. Auf der Grundlage dieser Punktzahlen wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern für den Studiengang eine Rangliste erstellt. Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Punktzahl, so findet § 20 Abs. 3 HVVO Anwendung.

§ 8 Bescheide

Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihre bzw. seine Zulassung in den Studiengang mit. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, wird nach Abschluss des Verfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Juni 2012 in Kraft.

Freiburg, den 14. Juni 2012

gez. Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg

**Anlage 1 Skala für die Zuordnung einer
Punktzahl zur Gesamtnote für
den ersten fachbezogenen Stu-
dienabschluss**

Gesamtnote erster fachbezogener Studienabschluss *	Punkte
	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

* Bei der Zuordnung einer Punktzahl zur Gesamtnote für den ersten fachbezogenen Studienabschluss wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma einer Gesamtnote berücksichtigt, alle weiteren ggf. vorhandenen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.